

**Praktikumsvertrag für die
Berufspraktische Tätigkeit
Im Bachelor-Studiengang Architektur
der Hochschule RheinMain**



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

Vertragspartner

Zur Durchführung der curricular verankerten Berufspraktischen Tätigkeit im Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule RheinMain (Pflichtveranstaltung im Rahmen des Bachelorstudiums) – nachfolgend Hochschule genannt –

wird zwischen der Firma / Büro / Behörde / Institution – nachfolgend Praktikumsstelle genannt –

Name:

Anschrift/Postleitzahl und Ort:

Internetadresse / E-Mail-Kontakt:

und der/dem Studierenden – nachfolgend Studierende/Studierender genannt –

Name, Vorname, geb. am: _____

wohnhaf in: _____

Tel.-Nr./E-Mail: _____

Matrikelnummer: _____

folgender Praktikumsvertrag geschlossen:



1 Allgemeines

- 1.1 Die berufspraktische Tätigkeit ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Planungsbüro oder einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird. Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt 22 Wochen (vgl. Anhang 1 zum Vertrag); die Ableistung ist im Curriculum für das 5. Fachsemester vorgesehen (kein Vorpraktikum).
- 1.2 Während der berufspraktischen Tätigkeit bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

2 Pflichten der Praktikumsstelle

- 2.1 Die Praktikumsstelle verpflichtet sich in der Zeit

vom _____

bis _____

entspricht _____ (Angabe in Wochen)

für die berufspraktische Tätigkeit des Studiengangs Architektur entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden und fachlich zu betreuen; die/der Studierende wird dabei folgende Tätigkeitsfelder/Arbeitsbereiche durchlaufen:

- 2.2 Der/dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen. Hierüber wird die/der Studierende frühzeitig die Praktikumsstelle informieren.
- 2.3 Die Praktikumsstelle wird den von der/dem Studierenden zu erstellenden Bericht überprüfen, diesen abzeichnen und rechtzeitig ein Zeugnis ausstellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist.
- 2.4 Die Praktikumsstelle wird eine Betreuerin oder einen Betreuer für die/den Studierenden benennen.



3 Pflichten der/des Studierenden

- 3.1 Die/der Studierende verpflichtet sich die in der Praktikumsstelle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die übliche Arbeitszeit der Praktikumsstelle einzuhalten,
- 3.2 die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- 3.3 den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- 3.4 die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
- 3.5 der Praktikumsstelle sein/ihr etwaiges Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.
- 3.6 fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf des Praktikums ersichtlich sind. Dem steht die Schweigepflicht nicht entgegen. Soweit der Bericht Tatbestände enthält, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

4 Kosten und Vergütungsansprüche

- 4.1 Dieser Vertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.
- 4.2 Die/der Studierende erhält eine monatliche Praktikumsvergütung von
_____ Euro.

5 Betreuerin/Betreuer

Die Praktikumsstelle benennt für die Laufzeit des Vertrages Herrn/Frau

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, E-Mail)

als Betreuerin/Betreuer für die Ausbildung der/des Studierenden. Die/der Betreuer/in ist zugleich Ansprechpartner der/des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.



6 Haftpflicht

Der/dem Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

7 Auflösung des Vertrages

7.1 Der Praktikumsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner vorzeitig aufgelöst werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
- b) bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.

7.2 Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

8 Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch die Studierende/den Studierenden einzuholen.

9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die drei unterschriebenen Ausfertigungen leitet die/der Studierende unverzüglich der Hochschule zur Freigabe zu.

10 Sonstige Vereinbarungen

10.1 Die curriculare Verankerung des Pflichtpraktikums ist in der Anlage 2 zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Architektur an der Hochschule RheinMain zu entnehmen. Diese Prüfungsordnung kann als Amtliche Mitteilung Nr. 675 vom 14.07.2020 der Hochschule RheinMain heruntergeladen werden unter:

https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Hochschule/Veroeffentlichungen/Amtliche_Mitteilungen/650-699/675.pdf

Diese Anlage zur berufspraktischen Tätigkeit ist dem Praktikumsvertrag als Anlage 1 beigelegt.



10.2 Weitere ergänzende Vereinbarungen

11 Unterschriften und Freigabe durch die Hochschule

Ort, Datum: _____ Ort, Datum: _____

Praktikumsstelle:

Studierende/Studierender:

(Stempel, Unterschrift)

(Unterschrift)

Die Hochschule stimmt der Ableistung des Berufspraktischen Semesters bei der o. g. Praktikumsstelle zu.

(Datum, Stempel der Hochschule, Unterschrift des Praxisbeauftragten)

Anlage 1:

Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit gem. Amtlichen Mitteilungen Nr. 675 der Hochschule RheinMain vom 14.07.2020



Auszug

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 14.07.2020

Nr: 675

Besondere Bestimmungen für den
Bachelor-Studiengang Architektur des
Fachbereichs Architektur und
Bauingenieurwesen der Hochschule
RheinMain

Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit im Bachelor-Studiengang Architektur

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Im Bachelorstudiengang Architektur ist ein Modul Berufspraktische Tätigkeit (BPT) im Umfang von 30 Credit-Points eingeordnet. Sie wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- 1.2 Die Studierenden sind selbst für die Beschaffung des Praxisplatzes verantwortlich.
- 1.3 Die Ausgestaltung der BPT wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages und diesen Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit zwischen den Studierenden und der Praktikumsstelle geregelt. Für den Praxisvertrag ist in der Regel der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden. Firmeneigene Verträge der Praktikumsstelle können nur dann verwendet werden, wenn sie alle in § 6 dieser Regelungen genannten Punkte beinhalten.
- 1.4 Die Berufspraktische Tätigkeit wird im Regelfall in einem Planungsbüro, einer Behörde oder einem Bauunternehmen mit Planungsabteilung abgeleistet. Die Genehmigung der Praktikumsstelle erfolgt durch Unterzeichnung des Praktikumsvertrags durch die oder den BPT-Beauftragte(n).
- 1.5 Der Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen überträgt alle die Berufspraktische Tätigkeit betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem BPT-Beauftragten.
- 1.6 Aufgaben der oder des BPT-Beauftragten sind insbesondere:
 - a) Genehmigung von Praktikumsplätzen
 - b) Überprüfung und Genehmigung der Praktikumsverträge
 - c) Anerkennung des abgeleisteten Praktikums.

§ 2 Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit

Die allgemeinen Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- Lernen durch Anschauung und Teilnahme an Planung, Durchführung, Überwachung
- Umsetzen von Theorie in Praxis
- Reflexion der Praxis

Das Ausbildungsziel der Berufspraktischen Tätigkeit ist das orientierende Kennenlernen der Praktikumsstelle durch:

- praktisches Anwenden theoretischen Wissens über Planung, Konstruktion, Durchführung und Überwachung
- tätige Beteiligung an Planungs- und Durchführungsphasen im Büro und auf der Baustelle

- beobachtende Beteiligung an Koordinationsaufgaben zwischen Bauherren, Unternehmern, Behörden und allen Planungsbeteiligten.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit

- 3.1 Die BPT soll in der Regel im 5. Fachsemester erfolgen. Sie gliedert sich in das bei der hochschulexternen Praktikumsstelle abzuleistende Praktikum im Umfang von 22 Kalenderwochen (26 Credit-Points) sowie ein an der Hochschule abzuleistendes Begleitseminar im Umfang von 4 Credit-Points.
- 3.2 Die Berufspraktische Tätigkeit ist zusammenhängend zu absolvieren.
- 3.3 Eine Verlängerung der Praktikumsdauer ist nicht möglich.

§ 4 Anmeldung und Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit

- 4.1 Die Berufspraktische Tätigkeit wird in der Regel im 5. Studiensemester abgeleistet.
- 4.2 Die Berufspraktische Tätigkeit baut auf den im ersten Studienabschnitt (erstes bis viertes Studiensemester) erworbenen Kenntnissen auf. Voraussetzung für die Anmeldung bei der oder dem BPT-Beauftragten sind deshalb:
 - a) Nachweis von mind. 90 ECTS aus dem ersten Studienabschnitt
 - b) Nachweis einer geeigneten Praktikumsstelle; i. d. R. durch Vorlage eines Praktikumsvertrags.
- 4.3 Die Hochschule kann eine Praktikumsstelle ablehnen, wenn diese den Erfordernissen nach § 6 nicht genügt oder die nach § 2 vorausgesetzte „Tätige Beteiligung an Planungs- und Durchführungsphasen“ für die Studierenden aufgrund der übertragenen Aufgaben nicht sichergestellt ist.

§ 5 Nichtantritt, Wechsel oder vorzeitige Beendigung des Berufspraktikums

- 5.1 Studierende, die sich zur Berufspraktischen Tätigkeit angemeldet haben, diese aber nicht antreten können, müssen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten umgehend unter Angabe von Gründen schriftlich oder per Email in Kenntnis setzen.
- 5.2 Für die Aufnahme der Berufspraktischen Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- 5.3 Nach Abschluss des Praktikumsvertrags ist ein Nichtantritt, Wechsel oder eine vorzeitige Beendigung der Berufspraktischen Tätigkeit nur nach Absprache mit der oder dem BPT-Beauftragten möglich. Auch hierüber ist der oder die BPT-Beauftragte umgehend unter Angabe von Gründen schriftlich oder per Email in Kenntnis zu setzen. Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist ohne Genehmigung durch den oder die BPT-Beauftragte grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet nach schriftlichem Antrag mit Begründung die oder der BPT-Beauftragte.

§ 6 Praktikumsstellen, Praktikumsvertrag

- 6.1 Die Berufspraktische Tätigkeit wird in Zusammenarbeit von Hochschule und Büro/Unternehmen/Institution - im folgenden Praktikumsstelle genannt - so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten durch die Studierenden erworben wird.

Vor Beginn der Berufspraktischen Tätigkeit schließen die Studierenden mit der Praktikumsstelle einen individuellen Praktikumsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt insbesondere:

A. Verpflichtungen der Praktikumsstelle

- Ausbildung entsprechend der Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit nach § 2
- Teilnahme der Studierenden an begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule ermöglichen
- Ausfertigen eines Zeugnisses nach Abschluss des Praktikums mit detaillierten Angaben zu zeitlichem Umfang, Inhalten und Ablauf sowie Erfolg der Berufspraktischen Tätigkeit
- Benennen einer Betreuerin/eines Betreuers

B. Verpflichtungen der Studierenden

- Wahrnehmung der Ausbildungsmöglichkeiten
- sorgfältige Ausführung der übertragenen Arbeiten
- Befolgen der Anordnungen der Praktikumsstelle
- Einhalten der bei der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und -zeiten, Verschwiegenheitserklärungen etc.

- 6.2 Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch eine Betreuerin/einen Betreuer der Praktikumsstelle. Sie oder er regelt und überwacht die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben und stellt sicher, dass eine fachspezifische Betreuung, Anleitung und Beratung während des Praktikums durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter erfolgt.

§ 7 Tätigkeitsmerkmale in der Berufspraktischen Tätigkeit

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studierenden sollen im Laufe der Berufspraktischen Tätigkeit an die berufliche Tätigkeit einer Architektin oder eines Architekten herangeführt werden. Das Tätigkeitsfeld sollte beispielsweise in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegen (die Aufzählung hat keinen abschließenden Charakter):

- Werkplanung
- Ausschreibung und Vergabe
- Bauleitung (Qualitätskontrolle auf der Baustelle, Firmenkoordination etc.)

- Abrechnung von Bauleistungen
- Teilnahme an Planungs- und Baubesprechungen
- Mitwirkung an Architektenwettbewerben oder ähnlichen Verfahren
- Modellbau und Visualisierung.

§ 8 Inhalte und Form des Begleitseminars

- 8.1 Das von der Hochschule durchgeführten Begleitseminar dient der Vorbereitung und dem Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit. Es beinhaltet ein Einführungs- und ein Abschlusskolloquium.
- 8.2 Das als Blockveranstaltung vorgesehene Einführungskolloquium behandelt formale Bedingungen und Aspekte der Berufspraktischen Tätigkeit.
- 8.3 Das ebenfalls als Blockveranstaltung vorgesehene Abschlusskolloquium dient der individuellen Präsentation der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen der Studierenden sowie deren Diskussion und Bewertung.

§ 9 Status der Studierenden während der Berufspraktischen Tätigkeit

Während der Berufspraktischen Tätigkeit, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

Die Studierenden unterliegen an der Praktikumsstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen und Vorschriften der Praktikumsstelle gebunden.

§ 10 Haftung

- 10.1 Die Studierenden sind während der BPT im Inland gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praktikumsstelle eine Kopie der Anzeige an die Hochschule RheinMain.
- 10.2 Die Studierenden sind während der BPT in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- 10.3 Die Studierenden sind während der BPT nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- 10.4 Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden während der Berufspraktischen Tätigkeit. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Haftpflichtversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 10.5 Sollte die Berufspraktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden, so haben sich die Studierenden selbstständig darüber zu informieren, welchen Versicherungsschutz (u. A. Krankenversicherung) sie im Zielland benötigen und müssen selbst für ausreichenden

Versicherungsschutz sorgen. Bei einer BPT im Ausland besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Hochschule RheinMain. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Unfallversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

§ 11 Studiennachweis, Anerkennung anderer Tätigkeiten

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit wird im Rahmen des ggfs. mehrtägigen Abschlusskolloquiums durch folgendes erbracht:

- Vorlage des Praktikumsvertrags,
- Präsentation über das Praktikum im Rahmen des Abschlusskolloquiums. Die Präsentationsunterlagen sind vor dem Vortrag auf die elektronische Plattform der Hochschule hochzuladen.